



## IFRS fokussiert

### Erwartungen des GPPC an die Umsetzung des neuen Wertminderungsmodells unter IFRS 9

#### Das Wichtigste in Kürze

- Die Einführung des neuen Wertminderungsmodells beruhend auf erwarteten Verlusten im Zuge der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** wird bedeutende Änderungen in der Finanzberichterstattung durch Kreditinstitute mit sich bringen, wenn die Vorschriften 2018 in Kraft treten.
- Die im Global Public Policy Committee (GPPC) zusammengefassten sechs großen Prüfernetzwerke haben daher am 17. Juni 2016 ein Papier veröffentlicht, das die Erwartungen an die Umsetzung der neuen Wertminderungsvorschriften in Kreditinstituten aufzeigt.
- Zielsetzung des Papiers ist die Förderung einer Umsetzung der Bilanzierung erwarteter Kreditverluste auf hohem Qualitätsniveau.

- Zwei Abschnitte sprechen unterschiedliche Zielgruppen an, die unabdingbar für eine qualitativ hochwertige Umsetzung von IFRS 9 sind:
  - Die Unternehmensleitung, insbesondere den Prüfungsausschuss, welche die Umsetzung beaufsichtigen wird. Der erste Abschnitt des Papiers führt die wesentlichen Punkte auf, die von dieser Gruppe zu beachten sind. Dazu gehören Steuerung und Kontrollen, Ausgereiftheit und Verhältnismäßigkeit sowie Themen in Bezug auf den Übergang.
  - Personen im Bereich Finanzen, Risikomanagement und IT sowie sonstige Fachkräfte von Kreditinstituten, die mit der Umsetzung der neuen Vorschriften betraut sind. Im zweiten Abschnitt des Papiers werden die wesentlichen

Komponenten der Umsetzung einer Bilanzierung erwarteter Kreditverluste erörtert. Dazu gehören das Modell der erwarteten Verluste, die Ausfalldefinition, die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Forderungshöhe bei Ausfall, die Verlustquote, die Diskontierung, die Stufenzuordnung sowie makroökonomische Prognosen und zukunftsgerichtete Informationen. Das GPPC schlägt für jedes dieser Modellierungsprinzipien sowohl einen anspruchsvollen Ansatz („sophisticated approach“) als auch einen einfacheren Ansatz („simpler approach“) vor. Außerdem geht das GPPC auf Umsetzungsansätze ein, die aus ihrer Sicht den Anforderungen des Standards nicht gerecht werden würden.



## Hintergrund

Inzwischen liegt die Veröffentlichung der endgültigen Fassung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** fast zwei Jahre zurück. Kreditinstitute, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bilanzieren, haben IFRS 9 (vorbehaltlich des noch ausstehenden EU-Endorsements<sup>1</sup>) erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Das in IFRS 9 verankerte neue, auf erwarteten Verlusten beruhende Wertminderungsmodell („expected loss model“) stellt eine fundamentale Änderung der bisher anzuwendenden Vorschriften dar, die auf einem Modell der eingetretenen Verluste („incurred loss model“) basierten.

Der neue Standard kann für Finanzdienstleister, insbesondere Kreditinstitute, als die bedeutsamste Rechnungslegungsänderung überhaupt angesehen werden. Da Kreditinstitute sowohl am weltweiten Kapitalmarkt als auch für die Gesamtwirtschaft eine zentrale Rolle spielen, wird die angemessene Umsetzung von IFRS 9 für viele Seiten nutzbringend sein. Spiegelbildlich besteht das Risiko, dass eine unangemessene Umsetzung das Vertrauen in die Finanzberichterstattung von Kreditinstituten beeinträchtigt.

IFRS 9 ist ein multidisziplinäres Projekt, welches die Bereiche Finanzen, Risiko und IT betrifft. Nicht nur der Steuerung und Umsetzung des Projekts sollte große Aufmerksamkeit geschenkt werden, sondern auch der anschließenden laufenden Anwendung. Dies gilt umso mehr, als dass das Modell der erwarteten Verluste, verglichen mit dem bisherigen Wertminderungsmodell unter IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, komplexer, ermessensbehafteter und volatiler ist.

Vor diesem Hintergrund hat das **Global Public Policy Committee** (GPPC) am 17. Juni 2016 das Papier „The implementation of IFRS 9 impairment requirements by banks – Considerations for those charged with governance of systemically important banks“ (das „GPPC-Papier“) veröffentlicht. Zielsetzung des Dokuments ist die Unterstützung einer Implementierung der neuen Wertminderungsvorschriften auf hohem Niveau. Das GPPC ist die globale Plattform der sechs größten Wirtschaftsprüfungsnetzwerke<sup>2</sup>. Es verfolgt das Ziel, die Qualität von Prüfungen und der Finanzberichterstattung im öffentlichen Interesse zu erhöhen.

Die Zielgruppe des GPPC-Papiers sind insbesondere die Prüfungsausschüsse der systemrelevanten Kreditinstitute, da diese eine hohe Bedeutung für den Kapitalmarkt sowie für die Finanzmarkttabilität haben. Für diese Kreditinstitute wird davon ausgegangen, dass sie auch die Leitlinien des **Basel Committee on Banking Supervision** (BCBS) „*Guidance on credit risk and accounting for expected credit losses*“ (BCBS 350) anwenden. Allerdings sind weite Teile des Dokuments ebenso für andere Kreditinstitute und sonstige Finanzdienstleister relevant.

<sup>1</sup> Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 15. September 2015 eine positive Übernahmeempfehlung gegenüber der Europäischen Union ausgesprochen (siehe <http://www.efrag.org/News/Project-181/EFRAG-Endorsement-Advice-on-IFRS-9-Financial-Instruments>). Die Übernahme wird nun für die zweite Jahreshälfte 2016 erwartet.

<sup>2</sup> BDO, Deloitte, EY, Grant Thornton, KPMG und PwC.

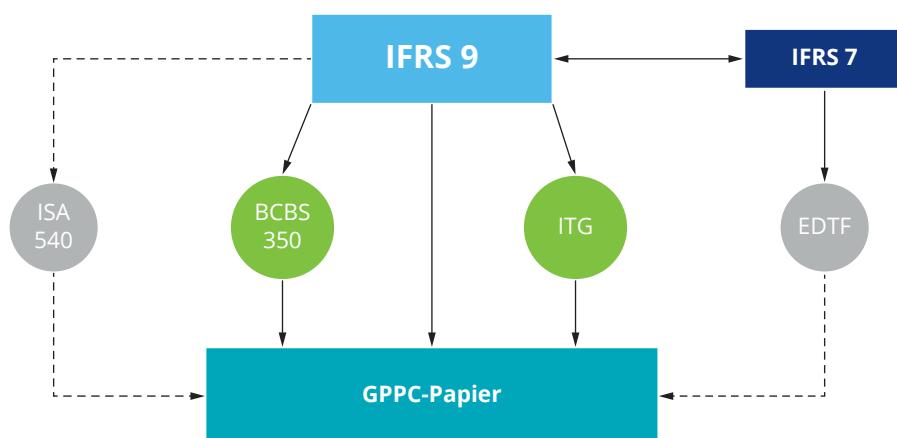
Das GPPC beabsichtigt, das Risiko einer unzureichenden Implementierung des neuen Standards durch die Schaffung eines einheitlichen Verständnisses der Anforderungen von IFRS 9 zu verringern. Da sich die Umsetzungstiefe des neuen Wertminderungsmodells über die einzelnen Kreditinstitute und Portfolien hinweg unterscheiden wird, beschreibt das GPPC für jeden in diesem Dokument angesprochenen Kernbereich sowohl einen anspruchsvollen Ansatz („sophisticated approach“) als auch einen einfacheren Ansatz („simpler approach“). Des Weiteren geht das GPPC auf Umsetzungsansätze ein, die den Anforderungen des Standards nicht gerecht würden.

Die Aussagen des Dokuments beziehen sich hauptsächlich auf die Anwendung des neuen Wertminderungsmodells auf das Kreditgeschäft von Kreditinstituten, da dies als deren Kertätigkeit angesehen wird. Wertpapiere stehen demgegenüber nicht im primären Fokus des GPPC-Papiers. Die fachlichen Ausführungen beziehen sich jeweils auf die Anforderungen in IFRS 9. Daneben sind auch die Ergebnisse der Diskussionen aus der **IFRS Transition**

**Ressource Group for Impairment of Financial Instruments** (ITG) (siehe dazu im Detail die zugehörigen Ausgaben von [IFRS fokussiert](#)) sowie die Sichtweisen des Basler Ausschusses (BCBS 350) eingeflossen.

Das GPPC-Papier fügt sich in die Reihe weiterer, von anderen internationalen Organen veröffentlichter Sichtweisen zur Implementierung der Rechnungslegungsanforderungen in Bezug auf die erwarteten Verluste ein. Dazu gehören die schon erwähnten Leitlinien des Basler Ausschusses (BCBS 350) sowie die Leitlinien der **Enhanced Disclosure Task Force** (EDTF) „[Impact of Expected Credit Loss Approaches on Bank Risk Disclosures](#)“ und schließlich aus prüferischer Sicht das Projekt des für internationale Prüfungsfragen zuständigen **International Auditing and Assurance Standards Board** (IAASB) mit Überlegungen zur Prüfung des neuen Wertminderungsmodells („[The IAASB's Project to Revise ISA 540 – An Update on the Project and Initial Thinking on the Auditing Challenges Arising from the Adoption of Expected Credit Loss Models](#)“).

**Abb. 1 – Das GPPC-Papier erweitert die internationale Diskussion über das neue Wertminderungsmodell nach IFRS 9**



## Kernbereiche für die mit der Unternehmensüberwachung betrauten Instanzen

Im Folgenden werden drei Kernelemente der Umsetzung des neuen Wertmindeungsmodells angesprochen:

### Überwachung / Steuerung und Kontrollen

Dieser Abschnitt enthält Empfehlungen in Bezug auf ein Überwachungs- und Kontrollsysteem in den Bereichen Datenqualität, Modellierung, Systeme, Prozesse und interne Kontrollen.

### Ausgereiftheit und Verhältnismäßigkeit

In diesem Abschnitt weist das GPPC darauf hin, dass die Implementierung des Modells der erwarteten Verluste in Einklang mit der Komplexität, der Struktur, der wirtschaftlichen Bedeutung sowie dem Risikoprofil eines Kreditinstituts stehen soll und alle angemessenen und belastbaren („reasonable and supportable“) Informationen verwendet werden sollen, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand zu beschaffen sind.

### Übergang

Dieser Abschnitt dient als Leitlinie für spezifische Themen, die insbesondere beim Übergang auf das neue Wertminderungsmodell eine Rolle spielen. Dazu zählen beispielsweise wesentliche (bereits für andere Zwecke bestehende) Methoden und Usancen, das aktuelle Risikomanagement sowie Modellierungsaktivitäten und das Vorgehen bei einer begrenzten Datenqualität.

### Steuerung und Kontrollen

Unabhängig von der Größe und Komplexität eines Kreditinstituts wird die Implementierung von IFRS 9 nach den Erwartungen des GPPC sowohl mit erheblichem Aufwand auf der Führungsebene als auch mit substantiellen Veränderungen der Risikomanagement- und Rechnungslegungssysteme sowie den Prozessen und internen Kontrollen einhergehen. Die Schätzung der erwarteten Verluste wird sich bei den meisten Kreditinstituten wesentlich auf ihren Abschluss auswirken und basiert auf einer Vielzahl von Daten, welche jedoch möglicherweise noch nicht unmittelbar verfügbar sind. Dazu gehören beispielsweise zukunftsgerichtete Schätzungen von makro- und mikroökonomischen Faktoren und deren Zusammenspiel mit zeitlichem Anfall und Höhe von Zahlungen aus Kreditverhältnissen.

Das GPPC ist der Auffassung, dass ein effektives Überwachungs- und Kontrollsysteem sowohl vor, während und nach dem Übergang auf das neue Wertminderungsmodell eingerichtet sein sollte, da die Schätzung der erwarteten Verluste komplex und ermessensbehaftet ist und daher ein wesentliches Risiko im Rahmen der Jahresabschlusserstellung darstellt. Folgende Kernaspekte werden in Bezug auf Überwachungs- und Kontrollsysteme aufgeführt:

### Datenqualität und -verfügbarkeit

Das Management wird zusätzliche Kreditrisikoinformationen benötigen, die entweder zuvor nicht vorlagen oder zwar verfügbar waren, aber nicht für Zwecke der Rechnungslegung genutzt wurden. Sind die Daten bereits vorhanden, unterliegen diese unter Umständen nicht der gleichen Überwachung und Kontrollen, die im Rahmen der Rechnungslegung üblicherweise eingesetzt werden.

### Methoden und Modellierung

Es besteht die Notwendigkeit, neue Methoden und Modelle zur Ermittlung der erwarteten Verluste zu entwickeln. Um eine wahrscheinlichkeitsgewichtete und unver-

zerrte Schätzung der erwarteten Verluste zu erhalten, werden sowohl entsprechende Kompetenzen als auch Ermessensentscheidungen erforderlich sein.

Bei der Verlustschätzung sind zudem komplexe Entscheidungen in Bezug auf die Modellierungsgrundlagen zu treffen, welche die Höhe der erwarteten Verluste erheblich beeinflussen können.

### Systeme, Prozesse und interne Kontrollen

Künftig haben Kreditinstitute die Aufgabe, innerhalb kurzer Zeit fortlaufend die Höhe von Wertminderungen nach IFRS 9 zu ermitteln und die damit verbundenen Angaben nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** zu erstellen. Um verlässliche Ergebnisse zu erhalten, müssen die von den Kreditinstituten eingesetzten Systeme und Prozesse sowie die damit verbundenen Kontrollen hinreichend standardisiert und optimiert sein. Verändern sich die Marktbedingungen oder die Zusammensetzung eines Portfolios, sind die Prozesse, die Methoden sowie die getroffenen Annahmen möglicherweise kurzfristig anzupassen, um weiterhin die Anforderungen von IFRS 9 erfüllen zu können.

Das GPPC rät der Unternehmensleitung – insbesondere dem Prüfungsausschuss – zur Etablierung klarer Berichtswege und Verantwortlichkeiten in den Umsetzungsprojekten für das neue Wertminderungsmodell und der fortlaufenden Implementierung dieses Modells. Dies kann beispielsweise folgende Aspekte beinhalten:

- Zeitnahe Überwachung, Überprüfung und Infragestellung der IFRS 9 Implementierungspläne, der Kernentscheidungen und dem Ergebnis dessen
- Betrachtung, ob die getroffenen Annahmen und Methoden mit den Geschäfts- und Risikomanagementpraktiken und -strategien in Einklang stehen und Beurteilung, ob sie zu den Annahmen und Methoden der anderen

Berichterstattungs- und Planungsbereiche passen

- Etablierung eines Überwachungs- und Kontrollsystems in Bezug auf die Schätzung der erwarteten Verluste und die Berichterstattung mit dem Fokus auf Datenintegrität und Modellvalidierung
- Erstellung von Kennzahlen in Bezug auf die Schätzung der erwarteten Verluste und eines Prozesses zur laufenden Berichterstattung dieser Kennzahlen
- Erstellung klarer und transparenter Angaben aufgrund der hohen Schätzungsunsicherheiten und der Ermessenspielräume bei der Anwendung der neuen Wertminderungsvorschriften.

### Ausgereiftheit und Verhältnismäßigkeitsprinzip

Für Kreditinstitute ist der Bereich der Wertminderungen typischerweise mit großen Schätzungsunsicherheiten behaftet, welche wesentlich in Bezug auf den Abschluss eines Kreditinstituts sind. Ebenfalls sind die Ermessensentscheidungen, die bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden bezüglich der Wertminderungen getroffen werden, nicht selten komplex und können die im Abschluss erfassten Beträge erheblich beeinflussen.

Deshalb ist besonderes Augenmerk auf Daten zu legen, die für das Wertminderungsmodell relevant sind. Liegen diese nicht unmittelbar vor, wird vor dem vorschnellen Schluss gewarnt, diese seien nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen oder zu generieren. Insbesondere wird erwartet, dass Daten, die bereits füraufsichtsrechtliche Zwecke oder im Rahmen des Risikomanagements erhoben oder verwendet werden, auch für Zwecke von IFRS 9 herangezogen werden. Gleichwohl weist das GPPC darauf hin, dass ab einem gewissen Punkt die Kosten für die weitere Erhöhung des Detaillierungsgrades oder der Komplexität in Hinblick auf den dadurch erzeugten Zusatznutzen nicht mehr gerechtfertigt sein können.

Die Aufgabe der Unternehmensleitung wird es sein, fundierte Methoden zur Ermittlung

der erwarteten Verluste festzulegen, die mit der Größe, der Komplexität, der Struktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Risikoprofil eines Kreditinstituts in Einklang stehen. Je größer und komplexer ein Portfolio oder ein Kreditinstitut ist und umso höher und volatiler die erwarteten Verluste voraussichtlich sein werden, desto ausgereifter sollte der Ansatz zur Ermittlung der erwarteten Verluste eines Kreditinstituts sein. Daher beschreibt das GPPC seine Erwartungen in Bezug auf eine Unterscheidung zwischen einem anspruchsvollen und einem einfacheren Ansatz im Zuge der Implementierung des neuen Wertminderungsmodells.

Um eine angemessene Umsetzungstiefe festzulegen, die für die Umsetzung des Wertminderungsmodells nach IFRS 9 erforderlich ist, sollten Kreditinstitute sowohl Faktoren auf der Unternehmensebene als auch auf der Portfolioebene heranziehen.

Zu den Faktoren auf **Unternehmensebene** gehören beispielsweise

- der Umfang des systemischen Risikos, welches von dem Kreditinstitut ausgeht,
- der Status als börsennotiertes Unternehmen,
- die bilanzielle und außerbilanzielle Kreditrisikoposition und
- die Höhe und Volatilität von Wertminderungen in der Vergangenheit.

Zu den Faktoren auf **Portfolioebene** zählen u.a.

- die Größe des Portfolios im Verhältnis zur Bilanzsumme / Kreditrisikoposition,
- die Produktkomplexität im Portfolio,
- die Höhe von Wertminderungen in der Vergangenheit in Bezug auf das betrachtete Portfolio sowie
- die Höhe und Volatilität möglicher künftiger Wertminderungen in Bezug auf das betrachtete Portfolio.

Das GPPC führt in Bezug auf die Anwendung dieser Faktoren folgende zwei Beispiele auf:

- Die Anwendung des anspruchsvollen Ansatzes wird typischerweise erwartet für ein signifikantes Portfolio individuell strukturierter Darlehen mit erheblichen historischen und möglichen künftigen Verlusten sowie umfassend verfügbaren Daten
- Die Anwendung des einfacheren Ansatzes kann gerechtfertigt sein bei einem insignifikanten Hypothekenportfolio in einem abgegrenzten Gebiet mit geringen historischen und möglichen künftigen Verlusten

Zu beachten ist, dass die Anwendung eines einfacheren Ansatzes nicht zwangsläufig einen qualitativ minderwertigeren Ansatz darstellt, sofern dieser Ansatz auf ein entsprechend einfacheres Portfolio von Kreditrisikopositionen angewendet wird.

Werden Ansätze in diesem Dokument als nicht standardkonform erachtet, bezieht sich dies lediglich auf die relevanten Prinzipien des IFRS 9 und nicht auf die Frage der Wesentlichkeit. Die nicht abschließende Liste derjenigen Ansätze, die das GPPC nicht als standardkonform ansieht, beinhaltet Beispiele, bei denen ein höheres Risiko einer falschen Anwendung besteht.

In der Zeit nach dem Übergang auf IFRS 9 haben Kreditinstitute fortlaufend sicherzustellen, dass der verwendete Ansatz weiterhin sachgerecht ist. Insbesondere können Verbesserungen in Bezug auf die Verfügbarkeit der Daten oder das Verständnis des Verhältnisses zwischen Daten und Verlusten eintreten, welche die Anwendung einer anspruchsvollen Modellierung gestatten. Das GPPC erwartet, dass Kreditinstitute im Laufe der Zeit noch Anpassungen vornehmen werden, um die Anforderungen von IFRS 9 bei zunehmender Datenverfügbarkeit besser umsetzen zu können.

## Fragestellungen in Bezug auf den Übergang

In einigen Bereichen kann auf bestehende Rechnungslegungs-, Kreditrisiko- sowie aufsichtsrechtlichen Konzeptionen aufgebaut werden. Kreditinstitute müssen in Bezug auf solche Konzeptionen, welche auch der Schätzung der erwarteten Verluste nach IFRS 9 zugrunde gelegt werden, beurteilen, ob eine Anpassung der bestehenden Richtlinien und Vorgehensweisen erforderlich ist, um den Anforderungen von IFRS 9 zu genügen. Dazu gehören:

### Kreditparameter

Viele Kreditparameter haben eine direkte oder indirekte Bedeutung für das Modell der erwarteten Verluste nach IFRS 9 (z.B. Verzugsstatus oder Kontrahentenrating). Die Methoden zur Herleitung dieser Kreditparameter sind bei Übergang auf das neue Wertminderungsmodell zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese in Einklang mit den Anforderungen des IFRS 9 stehen.

### Nutzung aufsichtsrechtlicher Modelle

Eine Vielzahl von Kreditinstituten wird ihre aufsichtsrechtlichen Modelle als Ausgangsgröße nutzen, um die erwarteten Verluste nach IFRS 9 zu ermitteln. Allerdings sind diese Modelle anzupassen.

### Ausbuchung und Modifikation (einschließlich „Forbearance“-Maßnahmen)

Die Beurteilung, ob ein modifizierter finanzieller Vermögenswert auszubuchen ist, spielt unter IFRS 9 eine wichtige Rolle: Bei einer Ausbuchung ändert sich infolge einer Modifikation der Zugangszeitpunkt, der für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos maßgebend ist. Außerdem können Modifizierungen die erwartete Restlaufzeit beeinflussen, die bei der Modellierung des Ausfallsrisikos und der Verlustquote zugrunde gelegt wird.

## Vertragsbedingungen

Die Bestimmung der wesentlichen Vertragsbedingungen, die für IFRS 9 relevant sind, erfordert eine sorgfältige Analyse, weil diese weitreichender sein können als im Vertrag festgelegt. Beispielsweise kann sich die Entscheidung, ob Kreditsicherheiten („credit enhancements“) als ein integraler Bestandteil der Vertragsbedingungen anzusehen sind, auf die Modellierung der erwarteten Verluste auswirken.

Die Qualität und der Umfang der verfügbaren Informationen, um das Ausfallrisiko bei Zugang zu bestimmen, können für bereits länger bestehende Kredite möglicherweise geringer sein als für neu ausgereichte oder zukünftige Kredite. Daher verlangt IFRS 9 für die bei Übergang bereits bestehenden Kredite lediglich, dass Kreditinstitute das Ausfallrisiko im Zugangszeitpunkt unter Berücksichtigung aller angemessenen und belastbaren Informationen, die ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand verfügbar sind, ermitteln. Liegt einem Kreditinstitut das Ausfallrisiko bei Zugang für ältere Kredite nicht vor und kann es auch nicht nachträglich ermittelt werden, wäre eine mögliche Approximation, dass ursprüngliche Ausfallrisiko anhand des maximal zulässigen Ausfallrisikos bei Zugang abzuleiten – vorausgesetzt, alle Kredite im betrachteten Portfolio hatten ein hinreichend ähnliches Ausfallrisiko.

Sollte die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos für diese Kredite allerdings einen unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand erfordern, hat ein Kreditinstitut bis zur Ausbuchung des Finanzinstruments stets eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit zu erfassen (keine Zuordnung zu Stufe 1 des Wertmindeungsmodells).

**Zehn Fragen, welche die Unternehmensleitung ansprechen sollte:**

01. Welche Pläne liegen vor, um wesentliche Entscheidungen zu treffen, notwendige Modelle und die Infrastruktur zu erstellen und zu testen, Trockenläufe durchzuführen und eine hochqualitative Implementierung im Jahr 2018 zu gewährleisten?
02. Hat das Kreditinstitut alle notwendigen Veränderungen zu den bisherigen Systemen und Prozessen identifiziert – wie die Datenanforderungen und interne Kontrollen – um sicherzustellen, dass diese in Einklang mit den Anforderungen des IFRS 9 stehen?
03. Wie werden die Berichtsprozesse und die -kontrollen dokumentiert und getestet – insbesondere wenn Systeme und Datenquellen zuvor nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind?
04. Was sind die vorgesehenen Komplexitätsniveaus für verschiedene Portfolien und weshalb sind diese sachgerecht?
05. Was sind die wesentlichen Rechnungslegungsinterpretationen und Ermessensentscheidungen und weshalb sind diese sachgerecht?
06. Wie wird eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos definiert und weshalb sind die gewählten Kriterien sachgerecht?
07. Wie wird eine repräsentative Bandbreite an zukunftsgerichteten Szenarien genutzt, um nicht-lineare und asymmetrische Einflüsse zu erfassen?
08. Welche Kennzahlen und Managementinformationen werden eingesetzt, um die Treiber der erwarteten Verluste zu überwachen und eine effektive Steuerung in Bezug auf die wesentlichen Ermessensentscheidungen zu unterstützen?
09. Wie werden die Anforderungen in Bezug auf die Angaben unter IFRS 7 eingehalten und wie werden diese Angaben eine Vergleichbarkeit ermöglichen?
10. Wie werden Implementierungsentscheidungen überwacht, um sicherzustellen, dass diese weiterhin angemessen sind?

## Modellierungsprinzipien

In Bezug auf die nachfolgenden acht Modellierungsprinzipien schlägt das GPPC sowohl einen anspruchsvollen Ansatz („sophisticated approach“) als auch einen einfacheren Ansatz („simpler approach“) vor. Außerdem geht das GPPC auf Umsetzungsansätze ein, die aus ihrer Sicht den Anforderungen von IFRS 9 nicht gerecht würden.

## Das Modell der erwarteten Verluste

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit den allgemeinen Rahmenbedingungen nach IFRS 9 zur Ermittlung des erwarteten 12-Monats-Verlusts und der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit.

### Anspruchsvoller Ansatz

Erwartete Verluste sind definiert als eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der diskontierten Zahlungsausfälle über die erwartete Restlaufzeit eines Finanzinstruments. Erwartete Verluste stellen eine unverzerrte (d.h. neutrale) Schätzung dar und werden durch Beurteilung einer Bandbreite an möglichen Ergebnissen bestimmt.

Im Einklang mit deraufsichtsrechtlichen und branchenüblichen Praxis basiert die Ermittlung der erwarteten Verluste auf folgenden vier Komponenten:

- Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“, PD)
- Forderungshöhe bei Ausfall („exposure at default“, EaD)
- Verlustquote („loss given default“, LGD)
- Diskontierungszins

Das Kreditinstitut hat die Methoden und Annahmen regelmäßig zu überprüfen, um Abweichungen zwischen den Schätzungen und den tatsächlich eingetretenen Verlusten zu minimieren.

In Abhängigkeit davon, ob sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat, sind am Abschlussstichtag entweder die erwarteten 12-Monats-Verluste (Stufe 1 des Wertminderungsmodells) oder die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit (Stufe 2 und 3 des Wertminderungsmodells) zu erfassen.

Erwartete Verluste in Bezug auf wertgeminderte Kredite („credit impaired“) sowie individuell große Exposures werden grundsätzlich auf Ebene des einzelnen Finanzinstruments ermittelt.

Bei Privatkundenkrediten und Ausreichungen an viele kleine oder mittelgroße Unternehmen, für welche in geringerem Umfang schuldnerspezifische Informationen verfügbar sind, erfolgt die Ermittlung der erwarteten Verluste auf Portfolioebene. Zur Stufenzuordnung des Portfolios sowie zur Ermittlung der erwarteten Verluste auf Portfolioebenen werden Kredite mit ähnlichen Ausfallrisikoeigenschaften zusammengefasst (wie z.B. Branche, Art des Produkts oder geographische Region). Sicherzustellen ist, dass die Kredite im Zeitablauf weiterhin ähnliche Ausfallrisikoeigenschaften vorweisen und, sofern erforderlich, die Portfolien neu abgegrenzt bzw. gebildet werden.

## Das Modell der erwarteten Verluste – Fortsetzung

**Einfacherer Ansatz** Vereinfachungen des anspruchsvollen Ansatzes können folgendes beinhalten:

**„Term to maturity“-Ansatz:**

Bei diesem Ansatz werden die Komponenten PD, EaD und LGD nicht einzeln für die unterschiedlichen Zeitintervalle innerhalb der Vertragslaufzeit des Kredits geschätzt. Die Komponenten werden stattdessen jeweils einheitlich für die komplette Restlaufzeit geschätzt. Dieser Ansatz eignet sich vor allem für Kredite, welche endfällig getilgt und nicht vorzeitig zurückgezahlt werden können, sowie für Kredite mit einer kurzen Restlaufzeit.

**„Loss rate“-Ansatz:**

Bei der Nutzung dieses Ansatzes werden die Komponenten PD und LGD auf Basis von historischen Verlusten, angepasst an die aktuellen sowie die Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse, als eine einzelne, zusammengefasste Größe ermittelt. Dieser Ansatz kann eine Vereinfachung darstellen, wenn keine ausreichenden Informationen zur Bestimmung der einzelnen Komponenten vorhanden sind. Auch dieser Ansatz eignet sich vor allem bei einer kurzen Laufzeit und bei Vertragsbedingungen, die eine endfällige Tilgung vorsehen. Wenngleich dieser Ansatz zur Ermittlung der erwarteten Verluste herangezogen werden kann, ist sicherzustellen, dass die Veränderungen des Ausfallrisikos von den Veränderungen der anderen Treiber der erwarteten Verluste zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos getrennt betrachtet werden können.

**Segmentparameter:**

Sofern ein Segment ausreichend granular ausgestaltet ist und daher davon ausgegangen werden kann, dass die Kredite innerhalb dieses Segments die gleiche PD und LGD vorweisen, kann es vertretbar sein, für das komplette Segment jeweils nur eine einzige PD und LGD zu ermitteln.

**Nicht standard-konform**

- Nutzung eines Fair-Value-Modells zur Schätzung der erwarteten Verluste ohne entsprechende Anpassungen in Bezug auf Veränderungen der Marktzinssätze (z.B. EURIBOR) vorzunehmen (weil diese sich nicht auf die erwarteten Verluste auswirken sollen)
- Nutzung der erwarteten Verluste, die für aufsichtsrechtliche Zwecke ermittelt wurden, ohne diese an die Anforderungen des IFRS 9 anzupassen
- Bildung von Segmenten zur Ermittlung der erwarteten Verluste auf Portfolioebene, die keine ähnlichen Ausfallrisikoeigenschaften vorweisen
- Nichtberücksichtigung von vertraglichen Tilgungen während der Laufzeit und erwarteten vorzeitigen Rückzahlungen sowie erwarteten Ziehungen von Kreditzusagen

## Ausfall („default“)

Die Definition eines Ausfalls beeinflusst die Berechnung der Komponenten PD, LGD und EaD. Werden die Ausfalldefinitionen, welche den Modellen der Kreditinstitute zugrunde gelegt werden, im Zuge des Übergangs auf das neue Wertminderungsmodell angepasst, erfordert dies ebenso eine Rekalibrierung der Modelle. Dieses Kapitel legt mögliche Herangehensweisen dar, wie Kreditinstitute einen Ausfall unter IFRS 9 definieren können.

**Anspruchsvoller Ansatz** Kreditinstitute analysieren die aufsichtsrechtliche Definition eines Ausfalls sowie die Definition eines Ausfalls nach IFRS 9 und legen grundsätzlich eine einheitliche Definition für aufsichtsrechtliche Zwecke und für Zwecke der Rechnungslegung zugrunde. Andernfalls obliegt es einem Kreditinstitut zu begründen, weshalb es von dieser Vorgehensweise abweicht. Diese übereinstimmende Definition eines Ausfalls ist einheitlich auf alle Aspekte in Bezug auf die Modellierung der erwarteten Verluste anzuwenden (z.B. bei der Schätzung der Komponenten PD, LGD und EaD). Die Ausfalldefinition und deren Anwendung ist in Bezug auf verschiedene Arten von Finanzinstrumenten entsprechend anzupassen, um ihre unterschiedlichen Charakteristika widerzuspiegeln.

Sollten die Definitionen eines Ausfalls in der Rechnungslegung und im Aufsichtsrecht voneinander abweichen, können sich daraus zwei Fälle ergeben:

- Für finanzielle Vermögenswerte, die nach IFRS 9 der Stufe 2 des Wertminderungsmodells zugeordnet wurden, liegt bereits ein aufsichtsrechtlicher Ausfall vor.
- Für finanzielle Vermögenswerte, die nach IFRS 9 der Stufe 3 des Wertminderungsmodells zugeordnet wurden, liegt noch kein aufsichtsrechtlicher Ausfall vor.

Ein Kreditinstitut hat ein solches Auseinanderfallen zwischen Rechnungslegung und Aufsichtsrecht zu erklären und zu begründen.

**Einfacherer Ansatz** Ohne die Definition eines Ausfalls zu ändern, können Kreditinstitute aufsichtsrechtliche Modelle nutzen und anschließend das Modellergebnis an die Unterschiede zwischen den aufsichtsrechtlichen Definitionen und den Rechnungslegungsdefinitionen anpassen. Sofern der Unterschied erwartungsgemäß lediglich zu unwesentlich voneinander abweichenden Ergebnissen führt, so hat das Kreditinstitut Prozesse und Kontrollen eingerichtet, welche diese Sichtweise untermauern.

**Nicht standard-konform**

- Nutzung einer Ausfalldefinition zur Modellierung der Ausfallwahrscheinlichkeit nach IFRS 9, welche weniger Ausfallereignisse erfasst als tatsächlich im Kreditrisikomanagement beobachtet werden
- Nichtbeachtung von Unterschieden zwischen den aufsichtsrechtlichen Definitionen und den Definitionen, die unter IFRS 9 zugrunde zu legen sind – Kreditinstitute sollen die Unterschiede ermitteln und ihren Einfluss auf die Ermittlung der erwarteten Verluste sowie auf die Stufenzuordnung beurteilen
- Nichtanwendung der 90-Tage-Überfälligkeitssvermutung, sofern keine angemessenen und belastbaren Informationen vorliegen, die zeigen, dass ein längerer Zeitraum sachgerecht ist

## Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“, PD)

In diesem Abschnitt wird die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit unter IFRS 9 beschrieben sowie deren Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Ausfallwahrscheinlichkeit.

Nach IFRS 9 gibt es zwei Arten von Ausfallwahrscheinlichkeiten, die der Berechnung der erwarteten Verluste zugrunde gelegt werden: 12-Monats-Ausfallausfallwahrscheinlichkeit (12-month-PD) und die Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit (Lifetime PD).

### Anspruchsvoller Ansatz

#### **12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit:**

Nutzen Kreditinstitute den IRB-Ansatz („Internal Ratings Based Approach“) für aufsichtsrechtliche Zwecke, können sie die Ergebnisse auf Basis dieser Ansätze als Ausgangspunkt zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit nach IFRS 9 nutzen. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten auf Basis des IRB-Ansatzes beruhen teilweise allerdings auf einer „through the cycle“-Betrachtung (TTC) oder beinhalten vorsichtsgetriebene Anpassungen, weshalb diese Ausfallwahrscheinlichkeiten für eine Nutzung unter IFRS 9 in Hinblick auf die notwendige stichtagsbezogene Betrachtung („point in time“) anzupassen sind. Zu möglichen notwendigen Anpassungen gehören

- die Umwandlung zu einer unverzerrten anstatt einer vorsichtigen Schätzung,
- die Beseitigung von Verzerrungen hinsichtlich historischer Daten (z.B. TTC), welche nicht die aktuelle Sicht des Managements auf die Zukunft widerspiegeln,
- die Anpassung der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition an die Definition nach IFRS 9 oder
- die Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen.

Sollten Kreditinstitute keinen IRB-Ansatz verwenden, sind neue Modelle zur Ermittlung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit nach IFRS 9 zu entwickeln und anzuwenden. Alle wesentlichen Risikotreiber sowie deren Prognosekraft werden dabei identifiziert und auf Basis der historischen Daten über einen angemessenen Zeitraum kalibriert.

#### **Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit:**

Zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit hat ein Kreditinstitut folgende Möglichkeiten:

- Aufbau auf dem Modell zur Ermittlung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit: Das Kreditinstitut entwickelt Ausfallrisikokurven über die Restlaufzeit oder Laufzeitstrukturen, um erwartete Veränderungen der Ausfallwahrscheinlichkeit über die Laufzeit des Exposures darzustellen. Dies beinhaltet u.a. die Beschaffung von historischen Ausfallinformationen eines Portfolios, die Entwicklung eines Verständnisses, wie sich Ausfallrisiken über die Zeit hinweg verändern sowie eine Hochrechnung der Trends in Bezug auf eine längere Periode, sofern keine Ausfallrisikodaten für die Restlaufzeit des Exposures verfügbar sind.
- Entwicklung eines gesonderten Modells: Auch hier sind alle wesentlichen Risikotreiber sowie deren Prognosekraft zu identifizieren und über einen angemessenen Zeitraum auf Basis der historischen Daten zu kalibrieren.

### Einfacherer Ansatz

#### **12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit:**

Sollte für bestimmte Portfolios keine ausreichende Ausfallhistorie zur Verfügung stehen (z.B. bei einem Portfolio neuer Produkte), können Kreditinstitute auf interne Benchmarks zurückgreifen, das Level der Risikosegmentierung reduzieren oder – sofern möglich – externe Ratings oder externe Benchmarks verwenden.

Ist ein Kreditinstitut auf diese Methoden angewiesen, ist eine angemessene Analyse durchzuführen, die diese Vorgehensweise begründet sowie auf die damit einhergehenden Einschränkungen eingeht.

#### **Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit:**

Kreditinstitute können einfache Extrapolationsverfahren auf die 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anwenden. Beispielsweise kann ein Kreditinstitut annehmen, dass sich die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit hinweg nicht verändert oder es kann eine geringere Segmentierung als bei dem anspruchsvollen Ansatz zugrunde gelegt werden. Dies kann insbesondere häufiger bei Finanzinstrumenten mit einer kurzen Restlaufzeit der Fall sein. Kreditinstitute sollen diesen Ansatz mit einer Analyse begründen, die zeigt, dass die Ausfallrisikoprofile entsprechend ähnlich sind.

Verwendet ein Kreditinstitut einen Extrapolationsansatz, um die Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit zu bestimmen, können verschiedene Risikosegmente kombiniert werden, sofern von ähnlichen Ausfallrisikoprofilen über die Restlaufzeit ausgegangen werden kann. Dies vereinfacht die erforderliche Modellierung und führt zu einer Verminderung der zu berechnenden Ausfallrisikoprofile in den einzelnen Perioden. Dieser Ansatz ist mit einer Analyse zu begründen, die zeigt, dass die zugrundliegenden Ausfallrisikoprofile entsprechend ähnlich sind.

---

### Ausfallwahrscheinlichkeit („probability of default“, PD) – Fortsetzung

---

**Nicht standard-konform**

- Aufbau auf bestehenden Modellen ohne auf Basis angemessener und belastbarer Informationen sicherzustellen, dass diese den Anforderungen nach IFRS 9 gerecht werden und / oder ohne angemessene Anpassungen vorzunehmen und zu dokumentieren
  - Annahme einer konstanten Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit ohne angemessene unterstützende Analyse
  - Gruppierung von Exposures, die nicht hinreichend homogen sind
-

## Forderungshöhe bei Ausfall („exposure at default“, EaD)

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Berechnung der Forderungshöhe bei Ausfall und der Bestimmung des Betrachtungszeitraums.

### Anspruchsvoller Ansatz

#### Betrachtungszeitraum:

Mit Ausnahme von bestimmten revolvierenden Kreditzusagen (s.u.) entspricht der maximale Zeitraum, für den die erwarteten Verluste zu ermitteln sind, der maximalen vertraglichen Laufzeit, in der ein Kreditinstitut einem Ausfallrisiko ausgesetzt ist. Die maximale vertragliche Laufzeit ist anhand der Vertragsbedingungen zu bestimmen unter Berücksichtigung von Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen. Wird der Betrachtungszeitraum auf Basis verhaltensbasierter historischer Informationen ermittelt, ist eine angemessene Segmentierung zugrunde zu legen. Zudem haben Kreditinstitute zu beurteilen, ob die verhaltensbasierten historischen Informationen die derzeitigen Verhältnisse und zukunftsgerichteten Informationen sachgerecht darlegen oder ob eine Anpassung vorzunehmen ist.

Für revolvierende Kreditzusagen, die sowohl einen bereits gezogenen als auch einen noch nicht gezogenen Teil besitzen und bei denen sich trotz Kündigungsrecht des Kreditgebers das Ausfallrisiko aufgrund der betrieblichen Praxis nicht auf die vertragliche Kündigungsfrist beschränkt, ist der Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung der erwarteten Maßnahmen des Kreditrisikomanagements, welche der Verminderung des Ausfallrisikos dienen (sowohl Maßnahmen, die das Exposure beenden als auch solche, welche das Exposure lediglich begrenzen) zu bestimmen. Dabei hat ein Kreditinstitut seinen regulären Prozess zur Verminderung des Ausfallrisikos zu beachten und auch die bisherige Praxis sowie die künftigen Absichten und erwarteten Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos.

#### Forderungshöhe bei Ausfall:

Der Modellierungsansatz für die Forderungshöhe bei Ausfall stellt erwartete Veränderungen in dem ausstehenden Betrag über die Laufzeit des Kreditengagements dar, die auf Basis der aktuellen vertraglichen Verhältnisse gestattet sind, wie z.B. verpflichtende Rückzahlungen, vollständige vorzeitige Rückzahlungen oder auch monatliche Überzahlungen (z.B. bei Kreditkartenkonten Zahlungen, welche die monatlich vereinbarten Zahlungen zwar übersteigen, aber nicht den vollen Kreditbetrag).

Das Kreditinstitut nutzt ein Zahlungsstrommodell, um das erwartete Exposure zu jedem künftigen Monatsende zu ermitteln. Dieses Zahlungsstrommodell spiegelt außerdem Veränderungen der Forderungshöhe bei Ausfall unmittelbar vor einem Ausfall wider. Die diesbezüglichen Inputparameter des Modells werden überprüft, um ihre Angemessenheit in Bezug auf IFRS 9 zu beurteilen und – falls notwendig – angepasst, um eine unverzerrte, wahrscheinlichkeitsgewichtete Berechnung der erwarteten Verluste sicherzustellen, welche die aktuellen Erwartungen und zukunftsgerichtete Informationen beinhaltet. Modelle zur Ermittlung der Forderungshöhe bei Ausfall werden voneinander abgegrenzt, um die verschiedenen Risikocharakteristika der unterschiedlichen Portfolien widerzuspiegeln.

### Einfacherer Ansatz

#### Betrachtungszeitraum:

Alle Grundsätze, die für den anspruchsvollen Ansatz gelten, sind ebenso für den einfacheren Ansatz relevant, auch wenn der erforderliche Detaillierungsgrad in Bezug auf die einzelnen Grundsätze geringer sein kann.

#### Forderungshöhe bei Ausfall:

Entscheidet sich ein Kreditinstitut dafür, die Forderungshöhe bei Ausfall der nächsten zwölf Monate als eine Annäherung an die Forderungshöhe bei Ausfall über die Restlaufzeit zu verwenden, hat ein Kreditinstitut angemessene und belastbare Informationen bereitzustellen, die belegen, dass diese Annäherung für ein bestimmtes Produkt oder Portfolio sachgerecht ist. Auch kann die Anwendung eines „segmented credit conversion factor“-Modells (CCF) angemessen sein, sofern das Kreditinstitut mit einer Analyse aufzeigen kann, dass sich die Exposures innerhalb der einzelnen CCF-Segmente erwartungsgemäß ähnlich verhalten. Außerdem kann ein Kreditinstitut eine geringere Risikosegmentierung zugrunde legen, wenn auf Basis angemessener und belastbarer Informationen gezeigt werden kann, dass dies sachgerecht ist.

---

### Forderungshöhe bei Ausfall („exposure at default“, EaD) – Fortsetzung

---

**Nicht standard-konform**

**Betrachtungszeitraum:**

- Festlegung einer kürzeren oder längeren Periode des Exposures als die maximale vertragliche Laufzeit, in der das Kreditinstitut dem Ausfallrisiko ausgesetzt ist (mit Ausnahme der o.g. bestimmten revolvierenden Kreditzusagen)
- Festlegung einer durchschnittlichen historischen Laufzeit ohne zu prüfen, ob dies in Einklang mit den zukunftsgerichteten Erwartungen auf Basis von angemessenen und belastbaren Informationen steht
- Keine Berücksichtigung aller relevanten historischen Informationen bei der Ermittlung des Betrachtungszeitraums einer revolvierenden Kreditzusage, die ohne einen unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand zur Verfügung stehen

**Forderungshöhe bei Ausfall:**

- Nutzung neuer oder bereits bestehender Modelle zur Ermittlung der Forderungshöhe bei Ausfall, welche für andere Zwecke entwickelt wurden, ohne zu zeigen, dass diese Modelle den Anforderungen des IFRS 9 genügen
  - Nutzung einer Forderungshöhe bei Ausfall für zwölf Monate als Annäherung für die Forderungshöhe bei Ausfall über die Restlaufzeit ohne einen angemessenen Nachweis zu führen, dass dies sachgerecht ist
-

## Verlustquote („loss given default“, LGD)

Falls Kreditinstitute die erwarteten Zahlungsströme direkt ermitteln, wird eine Kombination von Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote verwendet, um die erwarteten Zahlungsströme als Projektion der vertraglichen Zahlungsströme zu berechnen. Die Schätzungen der Verlustquote sollen dabei zukunftsgerichtete Informationen berücksichtigen.

**Anspruchsvoller Ansatz** Der Modellierungsansatz der Verlustquote ist unabhängig davon, welcher Stufe des Wertminderungsmodells das Exposure zugeordnet ist – vielmehr ist eine allgemeine Methode zur Bestimmung der Verlustquote einheitlich anzuwenden. Sollte ein Kreditinstitut für bereits ausgefallene Kredite allerdings über spezifischere Daten verfügen, um die Verlustquote zu berechnen, sind diese Daten zu verwenden.

Die Modellierungsmethode der Verlustquote ist – sofern angemessen – auf Komponentenebene ausgestaltet, wobei die Berechnung der Verlustquote in eine Reihe von Treibern untergliedert wird.

Bei besicherten Exposures soll der Modellierungsansatz mindestens folgende Komponenten beinhalten:

- Prognose der künftigen Sicherheitswerte
- Zeitraum bis zur Verwertung der Sicherheiten
- Allokation der Sicherheiten über die Exposures hinweg, wenn mehrere Exposures einer Gegenpartei vorliegen
- Gesundungsrate („cure rate“)
- Externe Verwertungskosten von Sicherheiten

Bei unbesicherten Exposures soll der Ansatz mindestens folgende Komponenten beinhalten:

- Genesungszeitraum („time to recovery“)
- Verwertungsrate („recovery rate“)
- Gesundungsrate („cure rate“)

Die Schätzung dieser Komponenten berücksichtigt eine Bandbreite an relevanten Treibern wie z.B. Geographie oder den Rang eines Kredits. Außerdem bezieht die Schätzung der Verlustquote Veränderungen des Exposures ein, so dass sich eine unverzerrte Verlustquote ergibt. Kreditinstitute sollen analysieren, ob die Komponenten von makroökonomischen Faktoren abhängig sind, beispielsweise im Falle von Hypothekendarlehen den Zusammenhang zwischen Immobilienpreisen und makroökonomischen Faktoren. Besteht eine solche Abhängigkeit, soll diese in der Modellierung der Verlustquote durch Einbeziehung relevanter zukunftsgerichteter Informationen berücksichtigt werden. Auch sollen Kreditinstitute untersuchen, ob Korrelationen oder Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Komponenten der Verlustquote bestehen und dies in die Schätzung der Verlustquote einbeziehen. Die Datenhistorie, auf die sich die Modellierung der Verlustquote und deren Komponenten stützen, soll sich auf einen angemessenen Zeitraum beziehen, um die Relevanz und Verlässlichkeit der Modellierung sicherzustellen.

Werden aufsichtsrechtliche Verlustquoten als Ausgangspunkt verwendet, ist der Effekt der unterschiedlichen Diskontierungsraten in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Verlustquote anzupassen. Falls aufsichtsrechtliche Verlustquoten als Ausgangspunkt zugrunde gelegt werden und Untergrenzen („Floors“) enthalten, die zu einem verzerrten Ergebnis führen würden, so sind diese für Zwecke von IFRS 9 nicht zu berücksichtigen. Verlustquoten nach IFRS 9 schließen außerdem lediglich Sicherheiten ein, die einen integralen Bestandteil der Vertragsbedingungen des Kredits darstellen und nicht gesondert bilanziert werden.

---

### Verlustquote („loss given default“, LGD) – Fortsetzung

---

**Einfacherer Ansatz** Anstatt eine granulare Schätzung der einzelnen Komponenten der Verlustquote vorzunehmen, kann ein Portfoliodurchschnitt für manche Komponenten der Verlustquote genutzt werden (z.B. wenn ein gesonderter Wert für eine Komponente nicht für jedes Exposure geschätzt werden kann). Das Kreditinstitut soll unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit und des Fehlerrisikos beurteilen, ob ein bestimmter Ansatz sachgerecht ist.

Gleichwohl werden makroökonomische Zusammenhänge berücksichtigt, auch wenn die Betrachtungstiefe dabei geringer ausfällt.

**Nicht standard-konform**

- Keine Durchführung einer Analyse in Bezug auf makroökonomische Abhängigkeiten der Verlustquote oder ihrer Komponenten
- Nutzung einer aufsichtsrechtlichen Verlustquote ohne zu analysieren, ob Anpassungen notwendig sind
- Keine Aktualisierung der Sicherheitenwerte bei der Modellierung der Laufzeitstruktur der Verlustquote

---

## Diskontierung

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Zusammenspiel zwischen Effektivzinssatz und Wertminderungsvorschriften. Im Zuge der Implementierung von IFRS 9 ist zu beurteilen, ob Annäherungen zur Ermittlung des Effektivzinssatzes nach IAS 39 weiterhin als angemessen angesehen werden können, da die Diskontierung bei der Ermittlung der Wertminderungen unter IFRS 9 eine wesentliche Rolle spielen kann.

<b>Anspruchsvoller Ansatz</b>	<p>Die erwarteten Verluste werden durch Schätzung des Zeitpunkts der erwarteten Zahlungsausfälle (inklusive der Verwertung von Sicherheiten) in Verbindung mit Ausfällen ermittelt und anschließend mit dem Effektivzinssatz diskontiert. Dabei kann auch ein Portfoliodurchschnittszins herangezogen werden, sofern dies eine angemessene Annäherung für den Effektivzinssatz darstellt.</p> <p>Annahmen in Bezug auf Vorauszahlungen, Verlängerungen und Verwertungen während des Betrachtungszeitraums (und innerhalb der vertraglichen Kreditlimits), die der Berechnung der erwarteten Verluste zugrunde gelegt werden, werden aktualisiert, um zum Berichtsstichtag verfügbare Informationen widerzuspiegeln und stimmen mit den Annahmen überein, welche der Ermittlung der Zinserträge zugrunde gelegt werden.</p> <p>Der Aufzinsungseffekt („unwinding of discount“) wird getrennt erfasst, um insbesondere für wertgeminderte Kredite einen zutreffenden Zinsertrag beruhend auf dem Nettobuchwert vornehmen zu können. Bei variabel verzinslichen Finanzinstrumenten entspricht der Referenzzinssatz, der zur Ermittlung des Effektivzinssatzes genutzt wird, entweder dem aktuellen Referenzzinssatz („spot rate“) oder einem prognostizierten Zinssatz basierend auf Terminzinskurven („forward rate“). Dieser wird einheitlich für die Erfassung von Zinserträgen und zur Diskontierung angewendet.</p>
<b>Einfacherer Ansatz</b>	<p>Der Zeitwert des Geldes spiegelt sich in der Berechnung der erwarteten Verluste durch Nutzung von geschätzten Durchschnittslaufzeiten eines Portfolios (sofern dies eine angemessene Annäherung darstellt) wider.</p> <p>Eine Umgliederung zwischen dem Zinsertrags- und dem Wertminderungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung wird vorgenommen, um zu sicherzustellen, dass die Zinserträge für wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte auf Basis des Nettobuchwerts erfasst werden. Deren Höhe kann bestimmt werden, indem die durchschnittlichen erwarteten Verluste dieser finanziellen Vermögenswerte mit dem Effektivzinssatz des Portfolios multipliziert werden.</p>
<b>Nicht standard-konform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung eines Diskontierungssatzes zur Berechnung der erwarteten Verluste bzw. der Verlustquote nach IFRS 9, der für aufsichtsrechtliche Zwecke eingesetzt wird, ohne angemessene Anpassungen vorzunehmen oder zu zeigen, dass die Auswirkungen solcher Anpassungen nicht wesentlich sind</li> <li>• Fortgesetzte Nutzung von Näherungslösungen für die Effektivzinsermittlung ohne zu prüfen, ob diese unter IFRS 9 sachgerecht sind</li> <li>• Nichtberücksichtigung des Effekts des Zeitwerts des Geldes in den erwarteten Verlusten oder Nutzung von Diskontierungssätzen, die keine angemessene Annäherung an den Effektivzinssatz des Portfolios darstellen</li> </ul>

## Stufenzuordnung

Die Stufenzuordnung stellt für fast alle Kreditinstitute einen kritischen Bereich im Rahmen des Modells der erwarteten Verluste dar. Vor allem für Portfolios mit langer Restlaufzeit kann die Zuordnung einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis und das Eigenkapital haben. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Verfahren, die Kreditinstitute anwenden können, und die Ermessenentscheidungen, die bei der Stufenzuordnung zu treffen sind.

**Anspruchsvoller Ansatz** Bei größeren Exposures beruht die Beurteilung üblicherweise auf dem internen Kreditrating des Exposures und einer Kombination aus zukunftsgerichteten Informationen, die spezifisch für den einzelnen Kreditnehmer sind, sowie zukunftsgerichteten makroökonomischen Informationen und Informationen in Bezug auf den Wirtschaftssektor und die geographische Region. Die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos von Privatkundenkrediten wird auf Portfolioebene durchgeführt, da zukunftsgerichtete Informationen auf Einzelebene üblicherweise nicht ohne einen unangemessen Zeit- oder Kostenaufwand zu beschaffen sind.

Alle Exposures unterliegen im Zugangszeitpunkt einer zukunftsgerichteten Beurteilung des Ausfallrisikos, so dass die Grundlage für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos gelegt werden kann.

Die Beurteilung der Stufenzuordnung greift auf alle relevanten Informationen zurück, die ein Kreditinstitut in seinen Prozessen zur Ermittlung und Überwachung des Ausfallrisikos nutzt.

Die Prozesse zur Beurteilung von Änderungen im Ausfallrisiko beruhen auf mehreren Faktoren und haben i.d.R. folgende drei Hauptelemente:

- ein quantitatives Element,
- ein qualitatives Element und
- „Backstop“-Indikatoren.

### Quantitatives Element:

- Primärer Indikator einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos
- Berechnet durch einen Vergleich von Ausfallwahrscheinlichkeiten für die Restlaufzeit: verbleibende Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit am Berichtsstichtag vs. verbleibende Ausfallwahrscheinlichkeit zu diesem Zeitpunkt, welche auf Basis der Fakten und Umstände im Zugangszeitpunkt geschätzt wurde
- Die betrachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten sind zukunftsgerichtet und basieren auf den gleichen Methoden und Daten, welche der Berechnung der erwarteten Verluste zugrunde gelegt werden.
- Ein Kreditinstitut hat Kriterien für eine relative Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit festzulegen, die auf eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos hinweisen. Der Schwellenwert, ab wann eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit (und damit des Ausfallrisikos) als signifikant angesehen werden kann, ist abhängig von der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit (je höher die verbleibende Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit, die bei Zugang geschätzt wurde, desto höher der Schwellenwert).

## Stufenzuordnung – Fortsetzung

<b>Anspruchsvoller Ansatz</b>	<p><b>Qualitatives Element:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitative Faktoren, die auf eine Erhöhung des Ausfallrisikos schließen lassen, schlagen sich grundsätzlich frühzeitig in den Ausfallwahrscheinlichkeitsmodellen nieder und sind folglich in der quantitativen Beurteilung enthalten und nicht in einer separaten qualitativen Beurteilung. Ist es jedoch nicht möglich, alle aktuellen Informationen in Bezug auf die qualitativen Faktoren in die quantitative Beurteilung einzubeziehen, so sind diese Faktoren separat in einer qualitativen Beurteilung zu berücksichtigen, um zu überprüfen, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos gegeben ist.</li> <li>Liegen qualitative Faktoren vor, die auf eine Erhöhung des Ausfallrisikos hindeuten, aber nicht in die Berechnung der Ausfallrisiken, welche der quantitativen Beurteilung zugrunde gelegt werden, einbezogen worden sind, hat ein Kreditinstitut die PD zu rekalibrieren oder die Schätzungen anzupassen, auf denen die Berechnung der erwarteten Verluste beruht.</li> <li>Qualitative Indikatoren, die für Privatkundenkredite beobachtet werden, beinhalten u.a. Forbearance-Erwartungen, Kredit- / Bonitätseinschätzungen, Veränderungen der Kreditkartennutzung und Ereignisse wie Tod, Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Insolvenz.</li> <li>Liegen verschiedene qualitative Indikatoren vor, welche ein Exposure beeinflussen oder haben die qualitativen Indikatoren eine quantitative Aussagekraft (z.B. Kredit- / Bonitäts-Scores), hat ein Kreditinstitut festzulegen, wie viel Gewicht den verschiedenen Indikatoren beigemessen wird und wie diese Indikatoren im Zuge der Beurteilung miteinander kombiniert werden.</li> <li>Wird ein Exposure auf Basis eines qualitativen Indikators nach Stufe 2 des Wertminderungsmodells transferiert, überwacht ein Kreditinstitut, ob dieser Indikator weiterhin besteht oder sich verändert hat. Bei Umkehrung des qualitativen Indikators, der auf eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos hindeutete, findet ein Rücktransfer des Finanzinstruments nach Stufe 1 des Wertminderungsmodells statt. Manche qualitative Indikatoren (wie z.B. Zahlungsverzug oder Forbearance) weisen auf ein erhöhtes Ausfallrisiko hin, das auch dann bestehen bleibt, wenn der Indikator selbst nicht mehr vorliegt. Das Kreditinstitut nimmt einen Transfer nach Stufe 1 deshalb nur dann vor, sobald das Ausfallrisiko ausreichend stark gesunken ist.</li> </ul> <p><b>„Backstop“-Indikator:</b></p> <p>Bei einer Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen soll grundsätzlich als widerlegbare Vermutung von einem signifikant erhöhten Ausfallrisiko ausgegangen werden. Auch könnten die betroffenen Finanzinstrumente wertgemindert sein. Das Kreditinstitut hat eine Richtlinie zu erstellen, die beinhaltet, wie Überfälligkeitstage ermittelt werden, und wendet diese einheitlich an.</p>
<b>Einfacherer Ansatz</b>	<p>Wie auch für den anspruchsvollen Ansatz gibt es für den einfacheren Ansatz quantitative und qualitative Elemente sowie Backstops. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die qualitative Beurteilung eine größere Rolle spielen wird.</p> <p>Auch wenn ein Kreditinstitut nicht dazu in der Lage ist, die Veränderungen des Ausfallrisikos für die Restlaufzeit eines Exposures zu bemessen, sind die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit grundsätzlich zu erfassen, bevor ein Finanzinstrument überfällig wird. Daher soll die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos nicht nur auf Basis des Überfälligkeitssindikators oder anderen nachlaufenden schuldnerspezifischen verhaltensbasierten Faktoren durchgeführt werden, sondern ebenso zukunftsgerichtete Informationen einbeziehen, die ohne einen unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand verfügbar sind.</p> <p>In Bezug auf das quantitative Element der Beurteilung kann es möglich sein, die Veränderungen der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit anstatt die Veränderungen der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit zu nutzen, sofern das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dies eine angemessene Annährung darstellt. Dies ist für solche Kredite schwieriger, die eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten vorweisen und deren wesentliche Zahlungsströme – und daher auch das Ausfallrisiko – zum Laufzeitende hin entstehen.</p> <p>Um eine fortlaufende Nutzung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit zu rechtfertigen, ist eine regelmäßige Überprüfung durchzuführen, wobei die Art und Häufigkeit der Überprüfung von den jeweiligen Fakten und Umständen abhängig ist.</p>

## Stufenzuordnung – Fortsetzung

### Nicht standard-konform

- Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos auf Basis eines absoluten Schwellenwerts, der auf alle Exposures eines Portfolios angewendet wird (es sei denn, alle Exposures des Portfolios weisen bei Zugang ein hinreichend ähnliches Ausfallrisiko auf)
- Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos basierend auf der Veränderung der erwarteten Verluste – es ist nicht sachgerecht, einen wegen signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos notwendigen Transfer nach Stufe 2 des Wertminderungsmodells durch Hinweis auf Sicherheiten zu vermeiden
- Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos lediglich auf Ebene des Kreditnehmers (anstatt auf Ebene des Einzelkredits) ohne den Einfluss solcher Fälle zu berücksichtigen, in denen verschiedene Kredite gegenüber einem Kreditnehmer zu verschiedenen Zeitpunkten ausgegeben worden sind und somit unterschiedliche ursprüngliche Ausfallrisiken vorweisen
- Nutzung von aufsichtsrechtlichen Informationen, es sei denn das Kreditinstitut dokumentiert ihre Beurteilung, dass dies zu Ergebnissen führt, die in Einklang mit IFRS 9 stehen oder eine entsprechende Anpassung vorgenommen wurde
- Nichtberücksichtigung des Laufzeiteffekts
- Nutzung der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos ohne entsprechende Analyse und fortlaufender Überprüfung, dass dies eine angemessene Annäherung an die Veränderungen der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Restlaufzeit darstellt

## Makroökonomische Prognosen und zukunftsgerichtete Informationen

Dieser Abschnitt befasst sich damit, wie Kreditinstitute unterschiedliche zukunftsgerichtete Informationen in die Schätzung der erwarteten Verluste einbeziehen. Dies macht die Berücksichtigung von verschiedenen zukunftsgerichteten wirtschaftlichen Szenarien erforderlich, um sicherzustellen, dass die erwarteten Verluste nicht verzerrt sind – insbesondere werden nicht-lineare Beziehungen zwischen verschiedenen möglichen Szenarien und den damit verbundenen erwarteten Verlusten berücksichtigt.

<b>Anspruchsvoller Ansatz</b>	Der erwartete Verluste ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Betrag, der durch eine Beurteilung einer Bandbreite an möglichen Ergebnissen und unter Einbeziehung von angemessenen und belastbaren Informationen, die ohne einen unangemessen Zeit- oder Kostenaufwand am Berichtsstichtag verfügbar sind, ermittelt wird, wobei Informationen über historische Ereignisse, aktuelle wirtschaftliche Verhältnisse und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
-------------------------------	--

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Ansatz zur Berechnung der erwarteten Verluste eines der beiden folgenden Elemente enthalten:

- Verwendung des gewichteten Durchschnitts der Verluste, der für jedes der ausgewählten verschiedenen Szenarien ermittelt wurde, gewichtet mit der Eintrittswahrscheinlichkeit jedes Szenarios plus / minus einer gesonderten Anpassung für zusätzliche Faktoren; oder
- Verwendung der Verluste für das Basisszenario plus / minus einer gesondert modellierten Anpassung, um den Einfluss anderer, weniger wahrscheinlicher Szenarien und die sich ergebenden nicht-linearen Einflüssen zu berücksichtigen plus / minus einer gesonderten Anpassung um zusätzliche Faktoren.

Zusätzliche Faktoren sind alternative wirtschaftliche Szenarien oder Ereignisse, die in die Hauptberechnung nicht einbezogen wurden.

Dabei gilt unabhängig vom jeweils angewendeten Ansatz:

- **Anzahl der wirtschaftlichen Szenarien:** Repräsentative Szenarien, die alle wesentlichen Nichtlinearitäten erfassen, werden modelliert (z.B. ein Grundszenario, ein Positivszenario und ein Negativszenario) – die Anzahl der Szenarien ist von den jeweiligen Fakten und Umständen abhängig, z.B. im Falle von Zeiträumen, für die mit erhöhter Volatilität gerechnet wird.
- **Bestimmung verschiedener wirtschaftlicher Szenarien:** Ein Kreditinstitut hat alle angemessenen und belastbaren Informationen, die ohne einen unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand verfügbar sind, unabhängig davon zu berücksichtigen, ob es eigene zukunftsgerichtete wirtschaftliche Schätzungen erstellt oder die Schätzungen Dritter nutzt.
- **Repräsentative Szenarien:** Die genutzten Positiv- und Negativszenarien sollen keine verzerrten Szenarien im Sinne von Extremzenarien sein, da sonst die Bandbreite und die Gewichtung der genutzten Szenarien nicht repräsentativ ist.
- **Basisszenario:** Dieses Szenario steht in Einklang mit relevanten Inputparametern für andere im Abschluss vorgenommene Schätzungen, des Budgets, der Strategie und der Kapitalplanung. Diese Inputparameter sollen allerdings nicht veraltet oder verzerrt sein.
- **Sensitivitäten und Asymmetrien:** Die ausgewählten Szenarien sind repräsentativ und berücksichtigen die Haupttreiber der erwarteten Verluste – insbesondere nicht-lineare und asymmetrische Sensitivitäten innerhalb eines Portfolios.
- **Parameterkohärenz:** Bei der Entwicklung der Details eines bestimmten wirtschaftlichen Szenarios sind die erwarteten Korrelationen oder andere Wechselwirkungen zwischen den Parametern zu berücksichtigen, um ein realistisches Szenario zu erhalten.
- **Granularität der Anpassungen:** Die Berechnung einer separat modellierten Anpassung, die dazu dient den Einfluss von weniger wahrscheinlichen Szenarien und die sich ergebenden nicht-linearen Einflüsse darzustellen, ist auf einem entsprechend niedrigen granularen Level durchzuführen, das qualitativ verschiedene Risikocharakteristika und Sensitivitäten berücksichtigt, die spezifisch für das betrachtete Portfolio sind. Dabei wird der Einfluss von qualitativen Expertenschätzungen minimiert, die nicht durch quantitative Analysen belegt werden können.

## Makroökonomische Prognosen und zukunftsgerichtete Informationen – Fortsetzung

- **Zusätzliche Faktoren:** Eine Liste wesentlicher Szenarien oder Ereignisse, die nicht explizit in die Modellierung der erwarteten Verluste eingebettet wurden, aber dennoch mögliche künftige Ergebnisse darstellen, die einen signifikanten Einfluss auf die erwarteten Verluste haben können, wird erstellt und gewürdigt.

**Einfacherer Ansatz** Bei der Anwendung eines einfacheren Ansatzes kann der Detaillierungsgrad in Bezug auf die dargelegten Prinzipien vergleichsweise geringer sein. Ein Kreditinstitut kann eine einfache Analyse historischer Beziehungen zwischen beobachteten Ausfällen und der Gesamtposition innerhalb des Konjunkturzyklus zu dieser Zeit durchführen, was anschließend zur Schätzung der erwarteten Verluste zu verschiedenen künftigen Zeitpunkten im Konjunkturzyklus genutzt werden kann.

**Nicht standard-konform**

- Berücksichtigung lediglich eines zukünftigen wirtschaftlichen Szenarios für ein Portfolio ohne eine gesonderte Anpassung vorzunehmen, die nicht-lineare Einflüsse erfasst, es sei denn das Portfolio ist keinen wesentlichen asymmetrischen erwarteten Verlusten ausgesetzt, was durch eine entsprechende Analyse zu belegen ist
- Prognosen, die lediglich intern entwickelt wurden oder die sich nur auf eine externe Quelle beziehen. Auch wenn ein Kreditinstitut nicht alle verfügbaren Informationsquellen zu berücksichtigen hat, sind Informationen von verschiedenen Quellen zu berücksichtigen und zu untersuchen, ob diese die eigenen Prognosen des Kreditinstituts unterstützen oder widerlegen, um sicherzustellen, dass die genutzten Informationen angemessen und belastbar sind

### Ihre Ansprechpartner

#### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jensberger@deloitte.de

#### Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de

#### Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263  
jspieles@deloitte.de

### Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.